GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

368. Hahl, Albert. 1911. "Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Einführung des deutschen Mass- und Gewichtssystem im Schutzgebiet Neuguinea, dated 20. Juli 1911." [Regulation by the Governor of German New Guinea on the introduction of the German systems of measurements and weights to the Protectorate of New Guinea, dated 20 July 1911]. *Deutsches Kolonialblatt* 22, nº 20, p. 740.

The metric system of measurements is declared the sole legal system. All scales must comply.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Einführung des deutschen Maß- und Gewichtssystems im Schutzgebiet Neuguinea.

Vom 20. Juli 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird für das Schutzgebiet Neuguinea einschließlich des Inselgebiets verordnet, was folgt:

§ 1. Vom 1. Oktober 1912 an dürfen für das Zumessen und Zuwägen von Waren im öffentlichen Verkehr nur die durch das Bundesgesetz vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473), das Reichsgesetz vom 11. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 115) und das Reichsgesetz vom 26. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) eingeführten metrischen Maße und Gewichte angewendet werden.

Soweit Absatz 1 sich auf das Zuwägen bezieht, tritt die Vorschrift im Gebiete der Stationen Jaluit und Nauru erst mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Gegenüber Eingeborenen und den ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

Rabaul, den 20. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.

Beschluß des Bundesrats, betr. die Satzungen der deutschen Kolonialgesellschaft „Afrika-Marmor-Kolonialgesellschaft".

Vom 22. Juni 1911.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1911 beschlossen, der deutschen Kolonialgesellschaft „Afrika-Marmor-Kolonialgesellschaft" auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Satzungen der Afrika-Marmor-Kolonialgesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter der Firma

Afrika-Marmor-Kolonialgesellschaft Hamburg

wird auf Grund der §§ 11 ff. des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1900 (R. G. Bl. 1900 S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Hamburg hat.

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

Die Gesellschaft wird in das Handelsregister eingetragen.

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrage nicht ein anderes bestimmt ist, finden auf die Gesellschaft die allgemeinen Vorschriften des B. G. B. über Vereine Anwendung.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in Gewinnung von Marmor in Deutsch-Südwestafrika und dessen Verwertung. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung dieses Zweckes dienlich erscheinenden Handlungen und Geschäfte nach Maßgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze vorzunehmen oder zu veranlassen, insbesondere Grundbesitz zu erwerben und sich auch an anderen Unternehmungen zur Erreichung ihres Zweckes zu beteiligen.

§ 3. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 4. Die Organe der Gesellschaft sind:

Der Vorstand,
Der Aufsichtsrat,
Die Hauptversammlung.